

V E R O R D N U N G
=====

des Gemeinderates der Gemeinde GLANEGG vom 17.12.1992:
mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden.

Gemäß § 14 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. 1/66 i. d. g. F., in Verbindung mit § 15, Abs. 3 lit. 1, Finanzausgleichsgesetz 1979, RGBl. 673/78, und den Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes, LGBl. 73/68 i. d. g. F., wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

Für die im Gebiet der Gemeinde Glanegg abgehaltenen Vergnügungen werden Vergnügungssteuern ausgeschrieben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen nachstehende Vergnügungen:
- a) Veranstaltungen, für die das Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 24/58, in seiner jeweiligen Fassung gilt.
 - b) Filmvorführungen, die auf Grund des Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/63, in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen, sowie Filmvorführungen, die ohne Erwerbsabsicht von Unternehmungen ausschließlich zu Reklamezwecken oder zur Fremdenverkehrswerbung veranstaltet worden,
 - c) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Als Vergnügungen gelten Veranstaltungen auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, sowie Tischtennis, Billard, Kegelbahnen, Minigolf und ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, unterliegen der Vergnügungssteuer nicht.
- (4) Die unentgeltliche Veranstaltung von Hintergrundmusik mit mechanischen Geräten unterliegt der Vergnügungssteuer nicht.

Ausmaß der Vergnügungssteuer nach Bauschbeträgen

Für Vergnügungen wird die Vergnügungssteuer mit einem Bauschbetrag festgesetzt.

§ 4

(1) Die Bauschbeträge werden festgesetzt für:

a) jede Ballveranstaltung	S	300,--
b) jeden Kirchtag	S	300,--
c) jede Musikbox monatlich	S	100,--
d) jeden in einem öffentlich zugänglichen Lokal aufgestellten Fernsehapparat monatl...	S	100,--
e) jeden Spieltisch für Fußball oder Eishockey bei regelmäßigen Vergnügungen monatlich	S	100,--
f) jede Kegelbahn bei regelmäßigen Ver- gnügungen und einer durchschnittlichen Be- sucherzahl bis 50 Personen	S	100,--
g) jeden Schau-, Scherz, Spiel- oder ge- schicklichkeitsapparat bei regelmäßigen Ver- gnügungen monatlich	S	100,--
h) jeden Billardtisch monatlich	S	100,--

(2) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Vergnügungen für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten, in dem die Vorrichtung, das Gerät, der Apparat oder die Anlage bereitgestellt war.

(3) Wird die Vorrichtung, das Gerät, der Apparat oder die Anlage außer Betrieb genommen, so ist dies der Abgabenbehörde unverzüglich zu melden, da die Unterbrechung der regelmäßigen Veranstaltung erst ab dem Tage der tatsächlich erfolgten Meldung anerkannt wird.

§ 5

Höchstausmaß und Ermäßigung der Bauschbeträge

(1) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Bauschsteuern für fallweise Veranstaltungen in dem Ausmaß herabzusetzen, in welchem durch besondere Umstände, wie schlechte Witterung, Unterbrechung von Verkehrsverbindungen, schlechter Besuch, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.

§ 6

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:
- a) Vergnügungen, deren Ertrag ausschließlich zu gemeinnützigen-, mildtätigen- oder kirchlichen Zwecken verwendet wird,
 - b) Sportveranstaltungen von Amateuren mit Ausnahme von Ringkampf-, Reit- und Fahr-, sowie Motorsportveranstaltungen,
 - c) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen.
- (2) Die unter Abs. 1 lit. a) und c) angeführten Vergnügungen und Veranstaltungen sind nur dann von der Vergnügungssteuer befreit, wenn die Verabreichung von alkoholischen Getränken ausgeschlossen ist und keine Tanzveranstaltung damit verbunden ist.

§ 7

Hinweise auf andere gesetzliche Bestimmungen

Neben dieser Verordnung finden die Bestimmungen der §§ 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 des Vergnügungssteuergesetzes, LGBl. 73/68 und die Bestimmungen der Landesabgabenordnung, LGBl. 51/66, in vollem Umfange Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1. 1. 1993 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Johannes J. J. J.